

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Altertumskunde : Neue Folge = Indicateur d'antiquités suisses : Nouvelle série

Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum

Band: 18 (1916)

Heft: 4

Artikel: Aelteste Nachrichten vom Buchhandel und von Buchdruckern in Zug

Autor: Weber, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159494>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aelteste Nachrichten vom Buchhandel und von Buchdruckern in Zug.

Von A. Weber.

Das Protokoll des Stadtrates von Zug vom 18. Febr. 1612 enthält eine Eintragung, die nach zwei Seiten hin beachtenswert ist: einmal hinsichtlich der Behandlung von Fremden, die in Zug zur Ausübung eines Berufes wohnen wollten, dann hinsichtlich des in Betracht kommenden Gewerbebetriebes selbst.

Unter genanntem Tage erlaubte nämlich der Stadtrat dem *Kaspar Bumann*, „einem buch Khrämer“, gastweise in Zug sich aufzuhalten zu dürfen, wobei der Rat sich vorbehalte, Bumann jederzeit wegzuschicken, halte er sich wohl oder nicht „hollts sich woll oder nit“. Bumann soll für die Erlaubnis, sein Gewerbe ausüben zu dürfen, 35 Gulden zahlen.

Er wird aber von selber kaum Gebrauch gemacht haben. War sie doch eine solche, die jederzeit ohne Grundangabe zurückgezogen werden konnte und zwar vermutlich ohne irgendwelche (ganze oder teilweise) Rückvergütung der Taxe, die an und für sich schon eine exorbitant hohe war.

Von dem Buchkrämer Kasp. Bumann vernimmt man später nichts mehr. Unter den Geschlechtern, die in Zug als Bei- oder Hintersäßen oder auch als blos (von einem Tag zum andern) Geduldete wohnten, erscheint weder er noch ein anderer Bumann. Bumann (Baumann) sind¹⁾ allerdings von 1387—1430 nachweisbar; aber sie waren Bürger von Zug. Von 1612 ab ist überall von einem Bumann oder Baumann in Zug nicht mehr die Rede.

* * *

Angesichts des Umstandes, daß zu Beginn des 17. Jahrhunderts auch in größeren Orten als Zug, kaum viel von seßhaften Buchkrämer zu verspüren war, darf erwähnte Protokollsnotiz fast überraschen, an sich schon; beachtenswert ist sie aus mehreren Gründen. Es kann sich da allerdings nicht um einen Gewerbebetrieb handeln, wie er beim heutigen Buchhandel vorkommt, höchstens um den Vertrieb von kommissionsweise übernommenen Schriften und wohl nicht in eigenem Laden, sondern von Haus zu Haus. Es galt um den Verschleiß von Flugschriften, Flugblättern, Einzelblatt-Drucken (mit und ohne „Helgen“). Letztere wurden von sog. „Briefmalern“ hergestellt und dann durch Buchkrämer hausiersweise unters Volk gebracht.

Aber gerade in diesen Punkten nahm man es damals in den Kantonen recht genau, übte scharfe Zensur. Seit der Reformationszeit wurde auf derartige Erzeugnisse besonders Acht gegeben und von obrigkeitlichen Wegen zu verhindern gesucht, daß polemische Traktälein unter das Volk kamen.

Namentlich war das exponierte Zug eine Gegend, die von Seite des benachbarten protestantischen Zürich aus viel mit reformatorischen Schriften (Bibeln u. a.) bedacht wurde. Die Stadt Zug war ein Ort, wo eine Anzahl Zuger geistlichen und weltlichen Standes sich zu den Lehren Zwinglis, die nach und nach in Zürich zu den alleingeltenden geworden, sympathisch sich verhielten. Ein Einschreiten der Behörden war nötig und von den katholischen Mitständen der Innerschweiz auch ernsthaft verlangt worden. So fand schon am 28. Febr. 1526 eine Verbrennung reformierter Schriften durch den Henker statt. Gegen die abermals mahnenden Regierungen von Luzern, Uri, Schwyz

¹⁾ Gesch. Freund XXIII, 301.

und Unterwalden war Zug späterhin veranlaßt, sich zu verantworten und zu erklären: wie es fest zum katholischen Glauben stehe, zwingliche Bibeln und Schriften, deren es habe habhaft werden können, öffentlich habe verbrennen lassen (2. II. 1556), den Ankauf solcher Schriften verboten, auch den „zwinglichen Leutpriester“ in Zug entlassen habe. Ähnliche beruhigende Zusicherungen hatte Zug schon früher (26. XI. 1555) den Gesandten der 4 Orte in Baden gegeben und am 15. Juni folgenden Jahres nochmals bestätigt.

Die Abscheide jener Tage erwähnen auch ausdrücklich, wie jeder Ort die „Bücherverkäufer“ strenge beaufsichtigen solle.¹⁾

* * *

Würdigt man diese tatsächlichen Verhältnisse, die allerdings zu Beginn des 17. Jahrhunderts etwas duldsameren Auffassungen Platz gemacht hatten, und zieht man ferner in Betracht, daß die Kantone gegenüber dem Aufenthalt von Fremden — nach heutigen Begriffen — außerordentlich zugeknöpft sich verhielten und Leuten, die lediglich zur Berufsausübung ein Domizil nehmen wollten, den Aufenthalt entweder gar nicht gestatteten, was bei Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses wohl die Regel gewesen sein dürfte, oder doch nur ungerne und bedingt das Wohnen erlaubten²⁾, so darf als ziemlich sicher angenommen werden, die Verfügung des Zuger Stadtrates von 1612 sei eine solche, die faktisch als Nein gelten wollte.

* * *

Vom Buchkrämer zum Buchdrucker ist kein weiter Weg; es kann derselbe aber hier nicht begangen, sondern blos durch den Hinweis kurz gestreift werden, daß *Buchdrucker* in Zug seit 1670 nachweisbar sind. Unter diesen Druckergeschäften befindet sich eines, das noch heute von derselben Familie (Blunschi) in fünfter Generation betrieben wird.

Die in Zug gedruckten Schriften waren großenteils religiöser, erbaulicher, auch polemischer Art (Gebet- und Erbauungsbücher, auch konfessionelle Streitschriften und dergl.). An Werken, die auch über die Grenzen des Kantons hinaus bekannt geworden und als bedeutendere gelten können, mögen folgende erwähnt sein: Weißenbach J. K., eidg. Contrafeth, Schauspiel mit Musikbeilagen, 1673, gedruckt von Jak. Ammon, dem ersten Zuger Buchdrucker; Abraham a Sta. Clara, Judas der Erzschelm, 4 Thle, 1695, von F. L. Schäll gedruckt; Muos H. L., Schweizerkarte mit Randbildern, in Kupfer gestochen und gedruckt, 1698, vom genannten H. L. Muos; Haberer F. K., eidg. Regiments-Ehrenspiegel, 1706 von F. K. Roos gedruckt; Karolina, Karl V., peinliche Halsgerichtsordnung, 1718 von H. Ant. Roos gedruckt (nach meinem Dafürhalten ein typographisch bester Zugerdruck) und Holzhalb 5 Suppl.-Bände zu Leu's Lexikon, 1786/95 von J. M. A. Blunschi gedruckt.

Diese Schriften, deren Zahl leicht noch vermehrt werden könnte, fanden ihren Weg auch in andere Kantone. Dies war und ist noch mit einem andern Verlagsartikel der Fall, nämlich mit dem „Zuger Kalender“, der seit 1671 erscheint. Seit 1856 stellt sich ein zweiter Zugerkalender ein. Beide waren vielfach in umliegenden Kantonen verbreitet³⁾.

* * *

¹⁾ Abscheide IV, 1 und 2, S. 1099, 3, 5 und 10. Müller C. Aktenstücke zur Kirchengeschichte des Kantons Zug. Z. N. Bl. 1905, S. 3—10.

²⁾ Dem Gerber Kaler wurde (26. X. 1647) die Niederlassung in Zug verweigert, aber gleichzeitig den ortsangesessenen Gerbern ins Gewissen geredet, bessere Arbeit zu machen. Und bald nachher (5. VI. 1649) erhielt Adrian Schmid, Kupferschmied, von Bregenz, die Erlaubnis, auf Wohlverhalten hin in Zug sich aufzuhalten zu dürfen. Die Erlaubnis wurde aber nur erteilt, weil alle Kupferschmiede „allhier abgestorben“.

³⁾ Staub B., Buchdruckerkunst i. d. Schweiz, besonders in Zug. Jahresbericht der Kts.-Schule Zug, 1870.

Die Zuger Buchdrucker waren gleichzeitig auch „Buchkrämer“ für ihre Imprimate. Erst seit den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts machen sie durch Inserate in den in Zug erscheinenden Zeitungen kund, daß auch anderswo erschienene Bücher bei ihnen zu haben seien.

Eine eigentliche Buchhandlung besteht in Zug erst seit den Sechzigerjahren des vorigen Jahrhunderts¹⁾. Und das ging so: Friedrich *Schultheß*, Zürich, besaß ziemliche Kundschaft im Zugerlande, die er wöchentlich, von Zürich aus, mit Ansichtssendungen literarischer Neuheiten (geschickt nach den Adressaten ausgewählt) bediente. Er errichtete dann in Zug eine *Filiale* seines zürcherischen Hauptgeschäftes, die nach einigen Jahren ins Eigentum seines Geschäftsführers (*W. Anderwert*) und nach dessen vor drei Jahren erfolgten Tode an den jetzigen Besitzer (*C. Strübin-Blattmer*) überging.

Zwischen dem sporadisch auftauchenden Buchkrämer von 1612 und heute liegen reichlich 300 Jahre.

¹⁾ Leo *Wörl* in Würzburg versuchte um jene Zeit die Gründung einer solchen; es blieb beim Versuche.
